

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. Juli 2016
GZ. BMF-310205/0149-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9206/J vom 10. Mai 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2. sowie 7. bis 10.:

Die Registrierkassenpflicht ist im beschriebenen Fall mittels getrennter Datenerfassungsprotokolle und getrennter Signaturen pro Betrieb umzusetzen. Laut Auskunft der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie der WKO UBIT stehen dafür auch Registrierkassen zur Verfügung, die mehrere Datenerfassungsprotokolle mit korrespondierenden Signaturerstellungseinheiten verwalten können.

Zu 3. bis 6.:

Eine Ausnahmeregelung betrifft die Urprodukte vollpauschalierter Betriebe (TZ 5.6. des auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht) und nicht die hofeigenen Produkte generell. Das bedeutet, dass für die Ausnahmeregelung, die für die Vollpauschalierung geltenden Grenzen (z.B.: 75.000 Euro Einheitswert, 60 ha selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche, 400.000 Euro Umsatz, etc.) nicht überschritten und selbst produzierte Urprodukte lt. Urprodukteverordnung verkauft werden

dürfen. Verkauft ein vollpauschalierter Betrieb z.B. auch be- und verarbeitete hofeigene Produkte besteht bei Überschreiten der Umsatzgrenzen Registrierkassenpflicht.

Im gegenständlichen Fall könnte daher auch das Auslangen mit einer Registrierkasse für die Handelsware gefunden werden, sofern der landwirtschaftliche Betrieb der Eltern vollpauschaliert ist und von diesem Betrieb nur die o.a. Urprodukte verkauft werden.

Es würde dann genügen, wenn nur die Handelsware in der Registrierkasse erfasst wird, für die Urprodukte würde dann weder die Registrierkassen- noch die Belegerteilungspflicht bestehen. Es wäre dann auch nur ein Signaturzertifikat für den Handelsbetrieb erforderlich.

Zu 11.:

Informationen über geeignete Registrierkassenfabrikate liegen beispielsweise in der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie der WKO UBIT auf.

Zu 12. und 13.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen dazu keine Daten vor.

Zu 14. bis 17.:

Im Zuge der Umsetzung der Registrierkassenpflicht wurden zahlreiche Ausnahmebestimmungen normiert um eine zumutbare Regelung für die betroffenen Betriebe zu gewährleisten. Zudem wurden jüngst weitere entbürokratisierende Maßnahmen für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe gesetzt.

Auf Basis des Ministerratsvortrags vom 21.06.2016 soll es keine Registrierkassenpflicht für Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten geben, wenn die Umsätze 30.000 Euro nicht überschreiten. Zudem werden Buschenschänke von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, wenn sie an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet sind und die Umsätze 30.000 Euro nicht überschreiten.

Weiters sind Verbesserungen bei der „Kalte-Hände-Regelung“ vorgesehen. Erzielen Unternehmen einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten, werden diese Umsätze von der Registrierkassenpflicht ausgenommen und eine einfache Losungsermittlung

ermöglicht. Dies ist dann der Fall sein, wenn der Jahresumsatz, der auf die außerhalb der festen Räumlichkeiten ausgeübten Tätigkeiten entfällt, 30.000 Euro nicht überschreitet („Kalte-Hände-Regelung“).

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

